

ZH_OBERGERICHT PQ240050 vom 14. Februar 2025

ZH Obergericht, 2025-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ240050

FR: ZH_OBERGERICHT PQ240050 du 14 février 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PQ240050 del 14 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin ist die Mutter des am tt.mm.2022 geborenen Verfahrens-beteiligten. Der Vater des Verfahrens-beteiligten ist nicht bekannt. Mit Beschluss vom 28. November 2023 errichtete die Kindes- und Erwachsenenschutz- behörde (KESB) des Bezirks Horgen deshalb für den Verfahrens-beteiligten eine Beistandschaft und ernannte eine Beiständin mit dem Auftrag, die Interessen des Verfahrens-beteiligten bei der Feststellung des Kindesverhältnisses und bei der Klärung allfälliger Nebenpunkte wie Unterhalt, persönlicher Verkehr etc. wahrzu- nehmen und zu vertreten (KESB act. 19).

E. 2

Eine Beschwerde der Mutter gegen den Beschluss der KESB vom 28. No- vember 2023 wurde vom Bezirksrat Horgen nach Einholung einer Vernehm- las- sung der KESB und einer Replik der Mutter mit Urteil vom 26. Juni 2024 abgewie- sen (BR act. 13 = act. 6).

E. 3

Gegen das Urteil des Bezirksrats vom 26. Juni 2024, das ihrer Vertreterin am 3. Juli 2024 zugestellt worden war, liess die Mutter mit Eingabe vom 2. August 2024 rechtzeitig Beschwerde führen mit dem Antrag, das Urteil des Bezirksrats und der Beschluss der KESB seien vollumfänglich aufzuheben, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der KESB bzw. des Bezirksrats (act. 2).

E. 4

Mit Beschluss vom 28. November 2023 stellte die KESB fest, das Wohl des Kindes sei aufgrund der fehlenden Kenntnis seiner Abstammung gefährdet. Nach ihren Abklärungen bleibe unklar, ob sämtliche Möglichkeiten zur Klärung der Ab- stammung ausgeschöpft worden seien. Ausser einem Besuch im Restaurant, wo sie den Kindsvater getroffen habe, habe die Beschwerdeführerin keine weiteren Schritte zur Klärung der Vaterschaft unternommen, und solche seien gemäss ih- ren Ausführungen auch nicht möglich. Sie habe keine Nachforschungen über so- ziale Medien gemacht oder weitere Angaben zu einem gemeinsamen Übernach- tungsort gemacht. Die Schilderungen zum äusseren Erscheinungsbild des Kinds- vaters seien wenig glaubhaft und realitätsfremd. Über den Inhalt des Zettels, den ihr der Kindsvater gegeben habe und den sie weggeworfen haben wolle, seien keine Angaben erfolgt. Insgesamt seien die Umstände, wie es zur Zeugung des Kindes gekommen sein solle, nicht geklärt, und die Angaben der Mutter wenig glaubhaft (act. 7/9/19 S. 3 f. E. 7).

E. 5

Der Bezirksrat stellte in seinem Urteil vom 26. Juni 2024 nicht in Abrede, dass die Beschwerdeführerin ihr Kind gut betreue und finanziell abgesichert habe. Allerdings sei die

fehlende Kenntnis über die Vaterschaft gemäss schweizerischer Rechtsprechung als Kindeswohlgefährdung zu werten. Dass der Mutter die Situation um die Entstehung ihres Kindes peinlich sei und sie Nachforschungen in den sozialen Medien als unzumutbar empfinde, sei zwar nachvollziehbar, aber im vorliegenden Verfahren nicht von Belang, denn die Errichtung der Beistandschaft erfolge im Interesse des Kindes, um seinen persönlichkeitsrechtlichen Anspruch auf Kenntnis seiner Abstammung sicherzustellen. Es bestehe durchaus die Möglichkeit, dass es auch der Beiständin nicht gelinge, den Vater ausfindig zu machen. Die Beschwerdeführerin habe es jedoch unterlassen, alle denkbaren und zumut-

- 5 - baren Nachforschungen selbst vorzunehmen. Die Errichtung einer Beistandschaft liege deshalb durchaus im Ermessen der KESB (act. 6 S. 9 E. 4.3).

E. 6

Die Beschwerdeführerin wirft der KESB und dem Bezirksrat vor, sie hätten die Frage der Verhältnismässigkeit der Einsetzung eines Beistandes nicht geprüft. Stünden dem Beistand keine erfolgversprechenden Ermittlungsmassnahmen zur Verfügung, die Vaterschaft aufzudecken, sei seine Einsetzung nicht geeignet und nicht erforderlich. Die KESB und der Bezirksrat hätten abzuwägen, ob die Abklärung der Vaterschaft für einen Beistand angesichts der vorliegenden Umstände überhaupt erfüllbar sei. Sei die Aufgabe für den Beistand nicht erfüllbar, sei die Einsetzung eines Beistandes nicht verhältnismässig (act. 2 S. 4). Der Bezirksrat töne an, dass er einen Aufruf in den sozialen Medien als für die Beschwerdeführerin durchaus zumutbar betrachte. Die Beiständin dürfe den Vater nicht eigenständig über die sozialen Medien suchen. Sie habe die Persönlichkeitsrechte der Beschwerdeführerin zu wahren. Die Beschwerdeführerin sei nicht damit einverstanden, dass publik werde, dass sie in alkoholisiertem und unzurechnungsfähigem Zustand sexuell verführt worden sei und bis heute nicht wisse, wer der Mann sei, wo die Verführung stattgefunden habe und wie sie danach zu ihren Eltern nach Hause gekommen sei. Sie befürchte, dass ein solcher Aufruf in den sozialen Medien ihrem Ansehen schade. Die Beiständin habe auch die Persönlichkeitsrechte des Kindes zu wahren. Es sei nicht im Kindeswohl, wenn in den sozialen Medien bekannt werde, dass es aus einem One-Night-Stand hervorgegangen sei. Ein solcher "digitaler Footprint" würde das Kind sein Leben lang verfolgen und sein Leben "ungut prägen". Die Beschwerdeführerin leide unter den inquisitorischen Befragungen der KESB, welche ihre Glaubwürdigkeit in Frage stelle. Sie habe der KESB gesagt, was sie wisse. Sie sei alkoholisiert gewesen und habe nur vage Erinnerungen (act. 2 S. 5). Um die Situation nachvollziehbar zu machen, habe ihre Vertreterin den Vorgang rechtlich als Vergewaltigung (nach dem am Tatort geltenden deutschen Strafrecht) eingeordnet. Die Beschwerdeführerin sei zeitlich um die Zeugung herum nicht klaren Sinnes gewesen und habe nicht rechtswirksam in den Geschlechtsakt einwilligen können. Ihre Glaubwürdigkeit in Frage zu stellen, sei sachlich nicht ge-

- 6 - rechtfertigt. Abschliessend macht sie geltend, der Fall sei wie eine anonyme Samenspende zu behandeln (act. 2 S. 6). Wie die Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren erläuterte, habe sie selber nicht von einer Vergewaltigung gesprochen, weil das Kind ein Wunschkind sei (act. 7/11). Sie sei nicht nüchtern gewesen und habe den One-Night-Stand nicht mit klarem Verstand wahrgenommen. Als ihr am nächsten Tag klar geworden sei, was ihr widerfahren war, habe sie keinen unmittelbaren Handlungsbedarf gesehen. Sie sei zum Zeugungszeitpunkt in einem Alter gewesen, in dem sie nicht mehr damit gerechnet habe, Mutter zu werden. Als Monate später klar geworden sei, dass sie

schwanger war, habe sie das als ein unerwartetes Himmels- geschenk gerne angenommen. Für eine Abklärung über den Vater sei es zu die- sem Zeitpunkt zu spät gewesen (act. 7/2 S. 5 f.).

E. 7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass kein Anlass zur Annahme besteht, dass die Beschwerdeführerin die Mitwirkung bei der Feststellung der Vaterschaft bewusst verweigert, sondern vielmehr davon ausgeht, dass sie effektiv nichts dazu beitragen kann. Mangels einer bewussten Mitwirkungsverweigerung der Kindsmutter liegt daher keine Gefährdung des Kindeswohls vor, welche die Errichtung einer Beistandschaft erfordern würde. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, was eine Beistandsperson tun könnte, um B.____s Vater zu finden, so dass eine solche Anordnung auch nicht verhältnismässig wäre. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen und die angefochtenen Entscheide des Bezirksrats und der KESB sind aufzuheben.

- 11 - IV. 1. Bei diesem Ergebnis sind der Beschwerdeführerin für die Beschwerdeverfahren beider Instanzen keine Kosten zu auferlegen. Für das Verfahren der KESB wäre sie grundsätzlich unabhängig vom Ausgang kostenpflichtig (vgl. § 60 Abs. 5 EG KESR). Die KESB hatte die Festsetzung einer Gebühr auf einen Zeitpunkt nach der Klärung der Vaterschaft aufgeschoben (KESB act. 19 S. 4 E. 10). Es ist an der KESB, nun noch über die Kosten ihres Verfahrens zu entscheiden. 2. Die Beschwerdeführerin beantragt eine Parteientschädigung vom Staat, da eine Gegenpartei fehlt. Dafür gibt es jedoch keine gesetzliche Grundlage, ausser bei einem qualifizierten Fehlentscheid (sog. Justizpanne). Davon kann jedoch nicht die Rede sein, sondern die Entscheide der Vorinstanzen waren aufgrund der Akten vertretbar, auch wenn die Kammer nach der Durchführung einer Anhörung diese nun korrigiert und anders entscheidet. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.